

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im  
Bestattungswesen  
-Bestattungsgebührenordnung - der Stadt Ditzingen**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Anlage zur Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

**Anlage zur Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis**

<b>I. Grabnutzungsgebühren</b>	<b>Ruhezeit</b>	<b>Gebühren</b>
<b>1. Erdgrabstätten</b>		
1.1. Erdreihengräber		
1.1.1. Erdreihengrab (1-fach)	20 Jahre	986 €
1.1.2. Erdrasenreihengrab (1-fach) pflegefrei	20 Jahre	1889 €
1.2. Erdwahlgräber		
1.2.1. Erdwahlgrab (1-fach)	25 Jahre	1.857 €
1.2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		74 €
1.2.3. Erdwahlgrab (1-fach)	35 Jahre	2.377 €
1.2.4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		67 €
1.2.5. Erdwahlgrab mit Tieferlegung (2-fach)	25 Jahre	1.981 €
1.2.6. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		79 €
1.2.7. Erdwahlgrab mit Tieferlegung (2-fach)	35 Jahre	2.535 €
1.2.8. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		72 €
1.3. Kindergräber		
1.3.1. Kindergrab (1-fach) für Personen bis 6 Jahre	10 Jahre	527 €
1.3.2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		52 €
1.3.3. Kindergrab (1-fach) für Personen bis 6 Jahre	20 Jahre	953 €
1.3.4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		47 €
<b>2. Urnengrabstätten</b>		
2.1. Urnenreihengräber		
2.1.1. Urnenreihengrab (1-fach)	15 Jahre	735 €
2.2. Urnenwahlgräber		
2.2.1. Urnenwahlgrab bis 2 Urnen	25 Jahre	1.207 €
2.2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		48 €
2.2.3. Urnenwahlgrab bis 2 Urnen	35 Jahre	1.545 €
2.2.4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		44 €
2.2.5. Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	25 Jahre	1.456 €
2.2.6. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		58 €
2.2.7. Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	35 Jahre	1.863 €
2.2.8. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		53 €

### 3. Sondergrabstätten

3.1. Urnenreihengrab anonym	15 Jahre	707 €
3.2. Baumgrab		
3.2.1. bis 2 Urnen	25 Jahre	1.387 €
3.2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit je Jahr und Grab		55 €
3.2.3. bis 4 Urnen	25 Jahre	1.525 €
3.2.4. Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit je Jahr und Grab		61 €
3.3. Urnenmauer		
3.3.1. Urnenkammer (1-fach)	15 Jahre	907 €
3.3.2. Urnenkammer (2-fach)	15 Jahre	1.009 €
3.3.3. Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit je Jahr und Urnenkammer		67 €

## II. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung		
1.1. Erdbestattung		871 €
1.2. Erdbestattung in Tiefenlage		1.132 €
1.3. Kinderbestattung		348 €
2. Urnenbestattung		
2.1. Beisetzung in Erde		174 €
2.2. Beisetzung in Urnenmauer		87 €

## II. Benutzungsgebühren

1. Aussegnungshalle je Trauerfeier	176 €
2. Nutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	114 €
3. Trauerfeier im Aufbahrungsraum	80 €

## IV. Sonstige Gebühren

1. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	<i>nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde</i>	
2. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen		100,00 €
3. Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals		60,00 €
4. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten		80,00 €
5. Ersatz für Auslagen der Kosten für die Träger	<i>in tatsächlicher Höhe</i>	

## V. Zuschlag für Bestattungen von auswärtigen Personen

 20 %

Als Auswärtiger gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Ditzingen ist. Ausgenommen ist,

1. wer vor seiner Unterbringung in einem außerhalb Ditzingen liegenden Alten- bzw. Pflegeheim oder vor seiner Unterbringung bei auswärts wohnenden Verwandten seinen Hauptwohnsitz in Ditzingen hatte,
2. wer vor seinem Wegzug, der höchstens 5 Jahre zurückliegen darf, seinen Hauptwohnsitz mindestens 10 Jahre lang in Ditzingen hatte,
3. wer ein Nutzungsrecht erworben hatte oder als Angehöriger in einem vorhandenen Wahlgrab bestattet werden darf.

§ 2  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Ausgefertigt!

Ditzingen, den 15.05.2018

M a k u r a t h  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.